

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00298 vom 5. April 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00298](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00298)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00298 du 5 avril 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00298 del 5 aprile 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

### **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis).

Eine solche Änderung kann insbesondere in einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes mit entsprechend vermindelter Arbeitsfähigkeit oder, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, in veränderten Auswirkungen auf den

Erwerbs- oder Aufgabenbereich liegen. Demgegenüber stellt die bloss abweichende Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes keine relevante Änderung dar (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

## **E. 2**

Gegen die Verfügung vom 22. März 2021 liess der Versicherte mit Eingabe vom 4. Mai 2021 Beschwerde erheben und beantragen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Streitsache zu weiteren Abklärungen

(insbesondere einer kardiologischen Begutachtung) an die IV-Stelle zurückzuweisen. Zudem liess er in prozessualer Hinsicht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung ersuchen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 15. Juni 2021 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. September 2021 mitgeteilt wurde. Gleichentags wurde dessen Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung abgewiesen (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung, aus den relevanten medizinischen Unterlagen ergebe sich, dass der Beschwerdeführer nach einem Herzinfarkt im August 2019 und den darauffolgenden erfolgreich verlaufenen operativen Eingriffen in einem guten Allgemeinzustand nach Hause entlassen worden sei. Seither befinde er sich nicht mehr in kardiologischer Behandlung. Bei einem unkomplizierten Verlauf und normaler Herzfunktion sei eine Arbeitsunfähigkeit spätestens nach sechs Monaten nicht mehr begründet. Eine langanhaltende Arbeitsunfähigkeit sei demnach nicht ausgewiesen (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer argumentierte demgegenüber, sein Hausarzt Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin, habe erklärt, dass sich die koronaren Beschwerden verschlechtert hätten, nachdem neue Stents hätten eingesetzt werden müssen. Dabei habe er eine verminderte Belastbarkeit bescheinigt, deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit von der Beschwerdegegnerin ungenügend abgeklärt worden seien (Urk. 1).

### **E. 3.1**

Die Frage, ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten ist, beurteilt sich durch Gegenüberstellung des Sachverhaltes im Zeitpunkt der strittigen Verfügung mit demjenigen, wie er im Zeitpunkt der letzten rechtskräftigen Verfügung bestanden hatte (BGE 130 V 71 E. 3.1). Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung bildet folglich die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruches mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleiches beruht (BGE 134 V 131 E. 3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_735/2019 vom 25. Februar 2020 E. 3.2).

Mit Verfügung vom 15. Februar 2018 (Urk. 9/215) verneinte die IV-Stelle nach materieller Prüfung (vgl. E. 1.1 des Sachverhaltes) den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung ab 1. Mai 2016. Zu prüfen ist folglich, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Erlass der Verfügung vom 15. Februar

2018 bis zum Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 22. März 2021 in rentenanspruchsrelevanter Weise ver schlech tert hat.

### **E. 3.2**

), wurde dieser gemäss Bericht des Kantonsspitals C.\_\_\_\_ vom 9. August 2019 mit 55 % angegeben und war der Beschwerdeführer weiterhin kardiopulmonal stabil (E. 3 . 3 . 1). Nach der Behandlung im Universitätsspital D.\_\_\_\_

zeigten sich elektrokardiographisch keine dynamischen Veränderungen oder neuen Rhythmusstörungen (E. 3.3.2). Sodann berichteten sowohl die Ärzte des Kantonsspitals C.\_\_\_\_ als auch diejenigen des Universitätsspitals D.\_\_\_\_ , dass der Beschwerdeführer nach den erfolgten Stentimplantationen in gutem Allgemeinzustand nach Hause entlassen werden konnte (E.

### **E. 3.3**

.1 und 3.3 . 2) .

Die Ärzte des Kantonsspitals C.\_\_\_\_ attestierten dem Beschwerdeführer denn auch lediglich vom 6. bis 11. August 2019 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (E. 3 . 3.1). Schliesslich ergibt sich aus den Akten, dass sich der Beschwerdeführer seit der stationären Behandlung im August 2019 im Universitätsspital D.\_\_\_\_ nicht mehr in kardiolo gischer Behandlung befindet (Urk. 9/291 und Urk. 9/292/3). Vor diesem Hinter grund ist die Beurteilung der RAD-Ärztin Dr. E.\_\_\_\_ , wonach nach dem Herzinfarkt im August 2019 zunächst von einer vollen Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätig keiten ausgegangen werden könne, spätestens aber nach 6 Monaten keine höher gradige oder andauernde Arbeitsunfähigkeit mehr begründet und entsprechend eine Verschlechterung des Gesundheitszustands mit dauerhafter Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit nicht ausgewiesen sei (E. 3.3.4) , aufgrund der dargestellten Akten lage nachvollziehbar und entsprechend nicht zu beanstanden. Darauf durfte die Beschwerdegegnerin abstellen.

### **E. 4**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass eine Veränderung des Gesundheits zu standes seit der Verfügung vom 15. Februar 2018 nicht ausgewiesen ist, sondern unverändert eine Arbeitsfähigkeit von 100 % in angepasster Tätigkeit besteht. Da von weiteren medizinischen Abklärungen (vgl. Urk. 1 S. 2) keine ent scheid relevanten Ergebnisse zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in der relevanten Zeitspanne zu erwarten sind, kann darauf verzichtet werden (BGE 144 V 361 E. 6.5, 136 I 229 E. 5.3). Demnach ist die Abweisung des Leistungs begehrens durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden und die Beschwerde entsprechend abzuweisen.

### **E. 4.1**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist nicht auf eine relevante Ver schlechterung seines Gesundheitszustandes (vgl. E. 1.3) zu schliessen. Zwar ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer im August 2019 einen weiteren Herz infarkt erlitt , welcher durch mehrere Stentimplantationen behandelt wurde (E. 3.3.1, 3.3 .2 und

### **E. 4.2**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht , Dr. A.\_\_\_\_ habe eine verminderte Belastbarkeit bescheinigt , weshalb die Beschwerdegegnerin deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit hätte abklären müssen (E. 2.2) , ist zunächst darauf hin zuweisen, dass die

Untersuchungspflicht gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG nur so lange dauert, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht (Urteil des Bundesgerichts 8C\_288/2021 vom 26. Oktober 2021 E. 3.2.2). Wie bereits dargelegt, ergeben sich vorliegend weder aus dem Bericht des Kantonsspitals C.\_\_\_\_ noch aus demjenigen des Universitätsspitals D.\_\_\_\_ Hinweise auf eine dauerhafte,

wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers (E. 4.1 ). Daran vermag auch die von Dr. A.\_\_\_\_ bescheinigte verminderte Leistungsfähigkeit nichts zu ändern, nannte er doch keinerlei neue oder andere Erkenntnisse, welche auf eine höhere Einschränkung der funktionellen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers schliessen liessen. Dr. A.\_\_\_\_ vermochte denn auch den Umfang der Einschränkung der Leistungsfähigkeit nicht zu beziffern (E. 3.3.3). Diesbezüglich ist auch auf die Erfahrungstatsache hinzuweisen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_660/2020 vom 1. Februar 2021 E. 4.4 mit Hinweisen).

Hervorzuheben ist zudem, dass sich die von Dr. A.\_\_\_\_ attestierte Arbeitsunfähigkeit ausdrücklich auf körperlich belastende Tätigkeiten bezog (E. 3.3.3), was einer Arbeitsfähigkeit in leichter bis mittelschwerer Tätigkeit, so wie von den Gutachtern des Zentrums Z.\_\_\_\_ vormals bescheinigt (E. 3.2), nicht entgegensteht. Soweit er schliesslich eine Belastbarkeit für eine Wiedereingliederung für nicht gegeben hielt, scheint sich der Hausarzt die subjektive Überzeugung des Beschwerdeführers, wonach seit den 90iger Jahren eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit bestehe (vgl. Urk. 9/276/4), zu eigen gemacht oder auf andere als medizinische Gründe abgestellt zu haben, worauf seine Angabe, die Motivation des Beschwerdeführers sei äusserst gering (Stufe 1 von 10, vgl. Urk. 9/284/3), hinzudeuten scheint. Gründe dafür, dass trotz erfolgreicher Behandlung der Koronarerkrankung, kardiopulmonaler Stabilität und Beschwerdefreiheit (E. 3.3.1, 3.3.2) keinerlei Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit bestehen sollte, lassen sich den Berichten des Hausarztes jedenfalls nicht ansatzweise entnehmen.

## **E. 5**

.

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Im vorliegenden Verfahren sind sie ermessensweise auf Fr.

## **E. 8**

00.-- anzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der

Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogel R. Müller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.